

# RS Vfgh 1993/11/26 B1834/93

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 26.11.1993

## Index

10 Verfassungsrecht

10/07 Verfassungsgerichtshof, Verwaltungsgerichtshof

## Norm

VfGG §85 Abs2 / Fremdenpolizei

## Rechtssatz

Keine Folge, weil am sofortigen Vollzug des angefochtenen Bescheides zwingende öffentliche Interessen bestehen.

Verhängung eines unbefristeten Aufenthaltsverbotes über den Beschwerdeführer (Staatsangehöriger Bosniens) wegen mehrfacher gerichtlicher Verurteilungen zu Freiheitsstrafen von insgesamt 33 Monaten (Delikte gegen Leib und Leben sowie gegen fremdes Eigentum).

## Schlagworte

VfGH / Wirkung aufschiebende

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VFGH:1993:B1834.1993

## Dokumentnummer

JFR\_10068874\_93B01834\_01

**Quelle:** Verfassungsgerichtshof VfGH, <http://www.vfgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)